

## Infoblatt J1: Abwehr schadenstiftender Tiere

### Ziel des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt stellt die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zur Abwehr schadenstiftender Tiere zusammen und informiert kurz über die Rechtslage. Die Gesetzgebung regelt zwar gewisse Grundrechte, allerdings bleibt ein grosser Ermessensspielraum. Es gilt dabei zu bedenken, dass trotz Abwehrrecht, alle Verpflichtungen gegenüber dem Tier (Tierschutz, Tierethik) und bezüglich Haftung und Eigenverantwortung bestehen bleiben.

Wenn Sie Abwehrmassnahmen in Betracht ziehen, studieren Sie vorgängig in Ruhe die betreffenden gesetzlichen Grundlagen. Sollten dann noch Fragen bleiben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Wildhüter.

Pikett Tel. via Zugerpolizei: 041 728 41 41

Zur Abwehr schadenstiftender Tierarten hat der Gesetzgeber den von Schaden bedrohten oder betroffenen Personen gewisse Selbsthilfemassnahmen zugestanden. Grundsätzlich handelt es sich dabei nicht etwa um ein Jagdrecht, sondern nur um eine Art Notwehr, um drohenden Schaden abzuwenden.



### Grundlagen der Bundesgesetzgebung

Der Bund überlässt den Kantonen zu bestimmen, wer, wann, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ergreifen kann. – Es können somit von Kanton zu Kanton andere Regeln im Abwehrrecht gelten.

Selbsthilfemassnahmen können auch gegen eine Reihe von geschützten (d.h. nicht jagdbaren) Arten getroffen werden, nämlich gegen Feld- und Hausspatzen, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

### Grundlagen der kantonalen Gesetzgebung

Das Abwehrrecht ist wie folgt umschrieben: Der Regierungsrat regelt das Abwehrrecht von Grundeigentümern/Grundeigentümerinnen und Bewirtschaftern/Bewirtschafterinnen gegenüber schadenstiftendem Wild. Das Amt für Fischerei und Jagd kann im Einzelfall jederzeit den Abschuss von schadenstiftendem Wild anordnen, sofern dem keine bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## Konkret: wer darf was?

Wer (als Grundeigentümer/Grundeigentümerin oder Bewirtschafter/Bewirtschafterin) durch Dachse, Füchse, Steinmarder, Bisamratten, Spatzen oder Rabenvögel Schaden erleidet oder mit Schaden unmittelbar bedroht wird, darf diese in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie deren näheren Umgebung erlegen. – Die nähere Umgebung ist nicht definiert. Mit Blick auf die Gesetzgebung benachbarter Kantone kann diese mit ca. 50 m bemessen werden.

Bewirtschafter von Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern dürfen Stare, Amseln, Feld- und Hausspatzen, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Wacholderdrosseln sowie Ringel-, Türken- und verwilderte Haustauben innerhalb ihrer unmittelbar mit Schaden bedrohten Kulturen erlegen. – Es ist also wichtig, auch über die entsprechende Artenkenntnis zu verfügen, denn es gibt bei den Drosseln und bei den Tauben auch streng geschützte Arten.



Jungfuchse im Frühsommer; wird die Fähe (weibliches Tier) in dieser Zeit geschossen, müssen die Welpen unweigerlich verhungern.

## Einschränkungen und Auflagen

- Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig. – Die Auseinandersetzung mit der Biologie der abzuwehrenden Arten ist also unerlässlich.
- Grundsätzlich muss zwischen Mitte März und Mitte Juli gänzlich auf den Abschuss von schadenstiftenden Tieren verzichtet werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind einzig Rabenkrähen aus grossen Schwärmen, so genannte Schwarmkrähen. Diese brüten nicht, können aber grosse Schaden anrichten.
- Das Abwehrrecht darf nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen sind durch das Amt für Fischerei und Jagd zu bewilligen.
- Erlegtes Haarraubwild (Fuchs, Dachs, Steinmarder, Bisamratte) sind dem Amt für Fischerei und Jagd innert zwei Tagen zu melden.
- Die Selbsthilfe darf nur mittels einer zugelassenen Jagdwaffe, einer Flobert- oder einer Kleinkaliberwaffe ausgeübt werden. Für grösseres Haarraubwild (Dachs, Fuchs) ist Munition im Kaliber von mindestens 0.22 Lang für Büchsen (long rifle) zu verwenden.

## Der Fallenfang

In Bauten und Anlagen dürfen Kastenfallen zum Lebendfang sowie Fallen für die Bekämpfung von Bisamratten verwendet werden.

## Ethik / Tierschutz

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen. Kein Tier darf misshandelt werden.

## Gesetzliche Bestimmungen (Auszüge):

### Bundes-Gesetzgebung:

**Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**  
(Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 13. Juni 2006)

SR 922.0

#### **Art. 12 Verhütung von Wildschaden**

<sup>1</sup>Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

<sup>2</sup>Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

<sup>2bis</sup>Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

<sup>3</sup>Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

<sup>4</sup>Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

**Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**  
(Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988

SR 922.1

#### **Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten**

<sup>1</sup>Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Feld und Haussperlinge, Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

<sup>2</sup>Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

**Tierschutzgesetz (TSchG)**  
vom 9. März 1978

SR 455

#### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>3</sup>Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

**Kantonale Gesetzgebung:**

**Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdgesetz)** vom 25. Oktober 1990

**BGS 932.1**

**§ 29 Abwehrrecht**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat regelt das Abwehrrecht von Grundeigentümern und Bewirtschaftern gegenüber schadenstiftendem Wild.

<sup>2</sup>Das Amt für Fischerei und Jagd kann im Einzelfall jederzeit den Abschuss von schadenstiftendem Wild anordnen, sofern dem keine bundesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

**Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung)** vom 21. Mai 1991

**BGS 932.11**

**§ 35 Selbsthilfe**

<sup>1</sup>Wer durch Dachse, Füchse, Steinmarder, Bismarratten, Sperlinge oder Rabenkrähen Schaden erleidet oder mit Schaden unmittelbar bedroht wird, darf diese in seinen Gebäulichkeiten und Anlagen sowie deren näheren Umgebung erlegen.

<sup>2</sup>Bewirtschafter von Obstkulturen, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern dürfen Stare, Amseln, Feld- und Haussperlinge, Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Wacholderdrosseln sowie Ringel-, Türken- und verwilderte Haustauben innerhalb ihrer unmittelbar mit Schaden bedrohten Kulturen erlegen.

<sup>3</sup>Selbsthilfemassnahmen gegen Vögel sind nur ausserhalb der Brutzeit zulässig.

<sup>4</sup>Das Abwehrrecht darf nur mit Zustimmung des Amtes für Fischerei und Jagd auf Dritte übertragen werden. Erlegtes Haarraubwild ist dem Amt für Fischerei und Jagd innert zwei Tagen zu melden.

**§ 36 Hilfsmittel**

<sup>1</sup>Die Selbsthilfe darf mittels einer zugelassenen Jagdwaffe, einer Flobert oder einer Kleinkaliberwaffe ausgeübt werden. Für grösseres Haarraubwild ist als Flobert- oder Kleinkalibermunition solche von mindestens Kaliber 22 LR zu verwenden.

<sup>2</sup>In Bauten und Anlagen dürfen Kastenfallen zum Lebendfang sowie Fallen für die Bekämpfung von Bismarratten verwendet werden.

<sup>3</sup>Die Tiere dürfen nicht misshandelt werden.